

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

450-2 Strafgesetzbuch (StGB)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Strafgesetzbuch wurde durch Art. 2 Abs. 21 des Personenstandsrechtsreformgesetzes v. 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 169 Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von ~~Personenstandsbüchern~~ oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

neu

§ 169 Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von **Personenstandsregistern** oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (*unverändert*)